



Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht

durch die Bürgergemeinde Muttenz

Für eine Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht benötigen Sie die Zustimmung aller drei Instanzen, namentlich dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde. Das Verfahren benötigt einige Zeit, da jede Instanz zum jeweilig vorliegenden Gesuch Abklärungen treffen und Stellung nehmen muss. Anlässlich eines Gespräches auf der Bürgergemeinde und bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft wird geprüft, ob die gesuchstellende Person mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut ist und unser politisches System kennt. Der Leumund wird überprüft, dazu gehört auch der finanzielle Leumund. In diesem Zusammenhang nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass jede der drei Instanzen eine jeweilige Gebühr für die Einbürgerung stellt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Genügende Sprachkenntnisse (**Sprachniveau B1**, gemäss europäischem Sprachportfolio) zur Verständigung mit den Mitmenschen am Ort der Einbürgerung und zum Verständnis geschriebener Verlautbarungen.
2. Bereitschaft, die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche zu übernehmen, ohne deswegen die angestammte kulturelle Eigenart aufzugeben.
3. Vertrautheit mit den örtlichen, kantonalen und gesamtschweizerischen Verhältnissen (politische Institutionen, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Gegebenheiten).
4. Kenntnisse der Schweizer Geschichte, politische Rechte und Pflichten.
5. Die mit dem Bürgerrecht verbundenen Pflichten zu übernehmen (Militärpflicht).
6. Unsere freiheitlich-demokratischen Staatsform und Rechtsordnung anzunehmen

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Leitfaden auf dem Weg zur Einbürgerung behilflich sein wird.

Freundliche Grüsse

Bürgerrat Muttenz

Gemeinde Muttenz

Die Einwohnergemeinde (Politische Behörde)

Gemeinderat (Exekutive) 7 Mitglieder werden **alle 4 Jahre** vom Stimmvolk an der Urne gewählt.

Zuständig für

Franziska Stadelmann	Präsidentin	Präsidiales (Geschäftsführung) und Kultur
Alain Bai	Vizepräsident, Rücktritt per 30.06.2026	Finanzen
Yves Laukemann		Tiefbau und Werke
Barbara Lorenzetti		Soziales und Gesundheit
Salome Lüdi		Umwelt und Sicherheit
Doris Rutishauser		Hochbau und Planung
Franziska Egloff		Bildung und Freizeit

Verwaltung:

Aldo Grünblatt	Gemeindeverwalter
Christoph Heitz	Bauverwalter

Die Gemeindekommission (beratende Behörde)

ist eine Behörde und bestehend aus 21 Mitgliedern, welche **alle 4 Jahre** an der Urne gewählt wird.

Sie stellt zu den Geschäften des Gemeinderates an der Gemeindeversammlung Anträge und hat besondere Kompetenzen bei der Wahl der Temporär-Gemeindeangestellten.

Die Gemeindeversammlung (Legislative) Teilnahmeberechtigt sind alle Stimmberechtigten (über **18 Jahre** alt) und **wohnhaft** in Muttenz. Diese findet in der Regel **4-mal** jährlich statt.

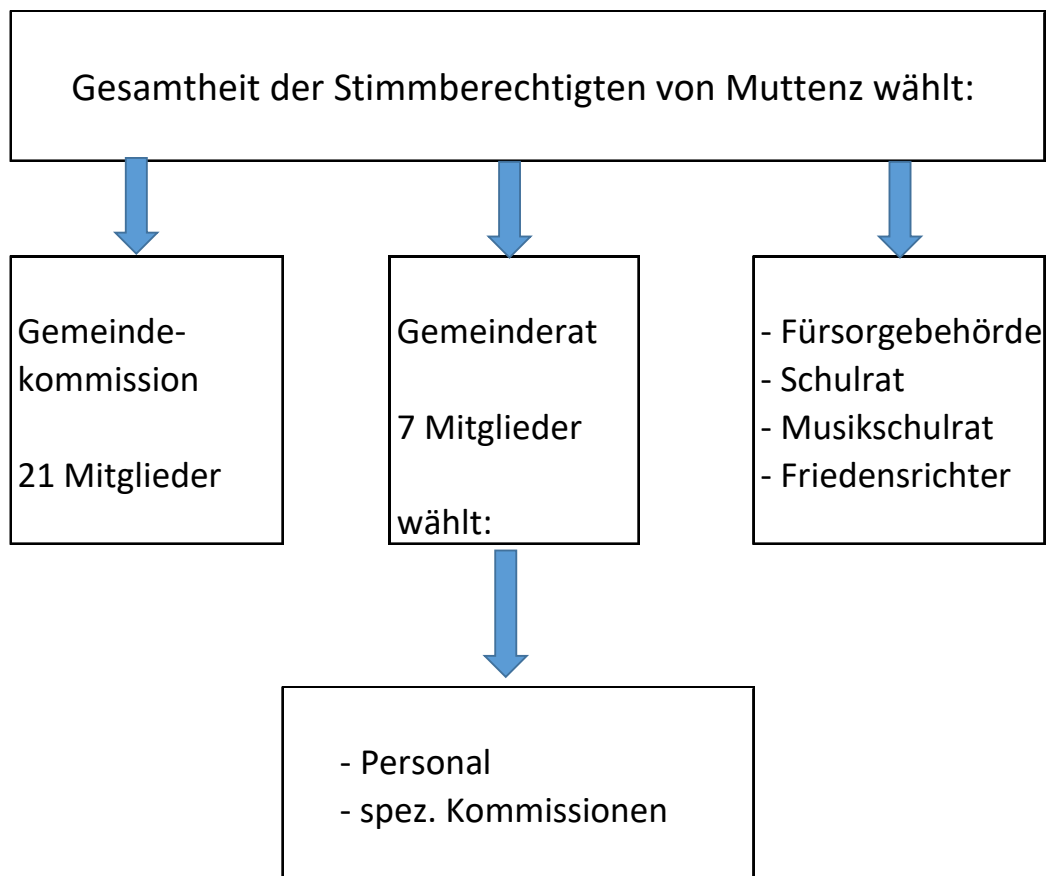
An der Gemeindeversammlung werden Geschäfte, welche der Gemeinderat einbringt, beraten z.B. der Gemeinderat schlägt eine Steuererhöhung vor. In der Gemeindeversammlung wird dann mit einer Mehrheit der Anwesenden abgestimmt, ob man eine Steuererhöhung annehmen will oder nicht.

Aufgaben der Einwohnergemeinde

Einwohnergemeinde
Sie hat alle Aufgaben zu erfüllen, die für das Funktionieren der Gemeinde notwendig sind. Polizei-, Bildungs-, Kultur-, Sozial-, Bau- und Rechnungswesen. Im Gemeindegesetz sind die Aufgaben geregelt.
Sie erhebt Steuern.
Der Gemeinderat und die Gemeindekommission werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt

Politische Gemeinde (Einwohnergemeinde)

Organigramm



Justiz auf der Gemeindeebene (Judikative)

Dies ist der **Friedensrichter**.

Der Streitwert liegt zurzeit bei CHF 2'000.00 wo der Friedensrichter ein Urteil fällen kann.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, stellt der Friedensrichter bis CHF 5'000.00 einen sog. Urteilsvorschlag (Klagebewilligung) aus, mit welchem man sich dann an das Gericht wenden kann.

Die Bürgergemeinde Muttenz

Der Bürgerrat (2024 – 2028)



Präsidentin

**Veronika
Del Zenero**

**Christian
Güntensperger**

**Hansueli
Vogt**

**Martin
Thurnheer**

Agnes Hermann

Der Bürgerrat (Exekutive)

Die Muttenzer Bürger/Bürgerinnen wählen alle 4 Jahre den Bürgerrat.

Veronika Del Zenero

Präsidentin

Martin Thurnheer

Vizepräsident

Christian Güntensperger

Agnes Hermann

Hansueli Vogt

Zuständig

Präsidiales, Kirschbäume

Bau

Finanz- und Rechnungs-
wesen

Einbürgerungen, Flur

Wald

Verwaltung:

Veronika Seitz

Maria Teresa Gonzalez

Verwalterin

Verwaltungsangestellte

Aufgaben der Bürgergemeinde

Jeder Einwohnergemeinde ist als schweizerische Besonderheit eine Bürgergemeinde zugeordnet

Die Bürgergemeinde hat gemäss kantonalem Gemeindegesetz folgende Aufgaben:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzesgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

Organe der Bürgergemeinde

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Die Kontroll- und Hilfsorgane

Bürgergemeindeversammlung (Befugnisse)

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes
2. Erlass und Änderung der Bürger-Gemeindeordnung
3. Erlass und Änderung der allgemein verbindlichen Bürgergemeinereglemente, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist, sowie der diese Reglemente ergänzenden Pläne
4. Aufstellung des jährlichen Voranschlages
5. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
6. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
7. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben
8. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde
9. Genehmigung von Nachtragskrediten
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
11. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligungen privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
12. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenzen der Bürgergemeinde fällt
13. Jährliche Abnahme der Verwaltungs- und Vermögensrechnung der Bürgergemeinde
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist
15. Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Grundbesitz der Bürgergemeinde

Wald

Die Bürgergemeinde Muttenz besitzt ca. 380 ha (3,8 Mio m²) Wald, davon sind ca. 60 Hektaren zugunsten des Naturschutzes ausgeschieden. Die Waldungen der Bürgergemeinde Muttenz erstrecken sich südlich des Dorfes vom Fuss der Rheinebene bis auf die Höhen des Gempenplateaus. Der Hardwald nördlich des Rangierbahnhofes ist Eigentum der Bürgergemeinde Basel-Stadt. Naturräumlich gehört dieses Gebiet zur Oberrheinischen Tiefebene. Die Waldungen liegen in der montanen Stufe auf einer Höhenlage von 290 m bis 600 m ü. M.

Der Wald wird durch das Forstrevier Schauenburg (Muttenz/Pratteln/Frenkendorf) bewirtschaftet.

Grundstücke

Die Bürgergemeinde MuttENZ besitzt ca. 81 ha Landwirtschaftsland, welches an Landwirte und Private verpachtet wird, sowie 42 a Gewerbeland, welches im Baurecht abgegeben wird.

Wartenberg (Hausberg von MuttENZ)

3 Burgruinen (wunderschöne Aussicht in die Rheinebene, Feldberg und bis in die Vogesen)

Liegenschaften

Liegenschaft Oberdorf 1	Verwaltung der Bürgergemeinde
Liegenschaft Burggasse 2	Restaurant Schlüssel mit 5 Wohnungen und 1 Coiffeur-atelier
Liegenschaft Obersulz	Einfamilienhaus
Liegenschaft Weiherstr. Sulzkopfhütte	Ehemaliger Forstwerkhof Waldhütte, die tageweise an Interessenten für Feste vermietet wird.
Lagerhaus Geispel	ehemaliges Militärgebäude, wird als Lagerplatz für Gegenstände von div. Ortsvereinen genutzt
Armeebunker	Ist an Waldschulkindergarten vermietet
Lagerhaus Paradies	Ehemaliges Armeegebäude

Veranstaltungen (Verlangen Sie den aktuellen Terminkalender in der Geschäftsstelle)

Banntag	Mai (Auffahrt)
Frontage	Frühling / Herbst (freiwillige Mitarbeit im Wald)
Bürgergemeinde- versammlungen	Dezember im Saal der katholischen Kirche oder Mittenza
Waldführungen	ca. 3–4-mal im Jahr

Brauchtum in MuttENZ

- Fackelzug	Fasnachtsumzug von der Ruine Wartenberg bis ins Dorf
- Eierleset	Sonntag nach Ostern
- Bannumgang	am Auffahrtstag (Abschreiten der Gemeindegrenze)
- Markt	zwei Mal im Jahr
- Jazz uf em Platz	Jazzveranstaltung im Juli
- 1. Augustfeier	Nationalfeiertag auf dem Dorfplatz

Sehenswürdigkeiten in MuttENZ

Ganz speziell ist unsere Dorfkirche (St. Arbogast), welche einzigartig in der Schweiz von einer Wehrmauer umgeben ist. Der Ursprung geht auf das 8. Jahrhundert zurück. Nach dem grossen Erdbeben von 1356 begann der Lehensträger Konrad Münch-Löwenberg mit der Instandsetzung und Vollendung der Kirche. Daher findet man in der Kirche an verschiedenen Orten sein Wappen, bestehend aus dem Mönch und dem Löwen. Um 1420 erhöhte Hans Thüning Münch-Eptingen den Kirchturm und als Schutz für die Bewohner des Dorfes MuttENZ wurde die Kirche ausgebaut und mit einer Mauer umgeben.

Museen in MuttENZ

Pantheon (Oldtimer-Museum, Richtung Birsfelden)

Bauernhausmuseum (Oberdorf)

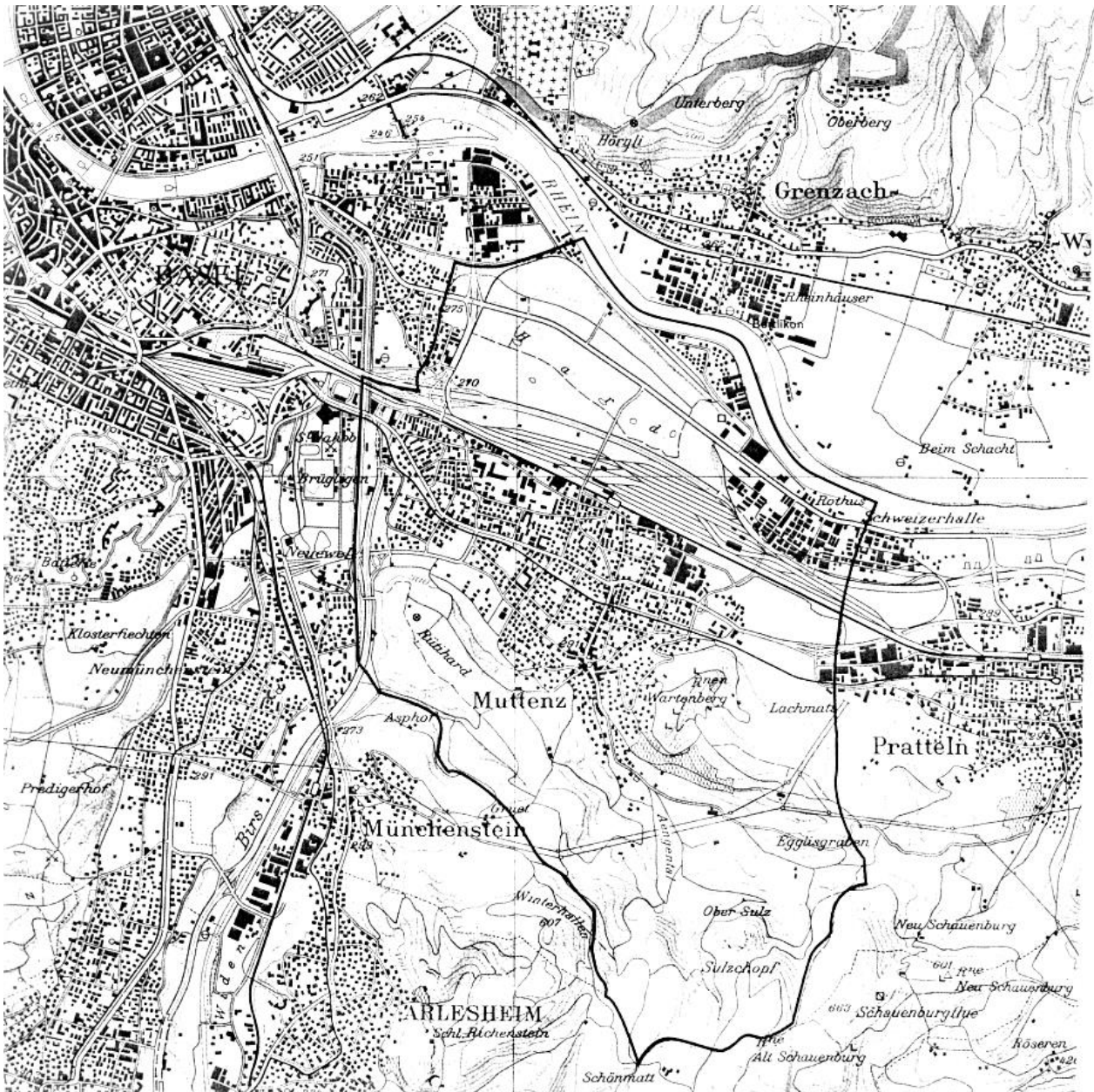
Ortsmuseum (beim Feuerwehrmagazin)

Sammlung Andreas Ernst (Uhrenmuseum)

Wakkerpreis

1983 wurde die Gemeinde MuttENZ vom schweizerischen Heimatschutz mit dem Henri-Louis-Wakker-Preis ausgezeichnet, als Anerkennung für die Anstrengungen, die historische Bausubstanz in einer stark industrialisierten Umwelt zu erhalten und die Dorfkernplanung durch eine gesunde Durchmischung traditioneller und neuzeitlicher Nutzung zu gewährleisten.

Grenze von MuttENZ



Der Kanton Basel-Landschaft

In der **Hauptstadt Liestal** ist der Sitz unserer Regierung (5 Regierungsräte) und das Parlament, der Landrat (90 Mitglieder). Liestal ist auch der Standort der kantonalen Gerichte (Obergericht). Ebenso sind die meisten Kantonsverwaltungen in Liestal ansässig. Das Strafgericht befindet sich in MuttENZ (Bahnhof). Der Kanton BL umfasst **517,5 Km²** und hat ca. 297'898 (Stand Ende 2022) Einwohner.

Beitritt zur Eidgenossenschaft zusammen als Basel: im Jahr **1501**

Höchster Punkt im Kanton BL: Hintere Egg, Waldenburg, 1'169 Meter ü. M.

Tiefster Punkt im Kanton BL: Birmündung, Birsfelden, 246 Meter ü. M.

Landrat

Der Landrat ist die oberste Behörde. Er beschliesst die Verfassung und die Gesetze, welche der Volksabstimmung unterliegen, die allgemeinen Dekrete sowie die Staatsverträge. Die 90 Mitglieder werden alle **4 Jahre in 12 Wahlkreisen** gewählt. Den Wahlkreis Muttentz/Birsfelden vertreten (gegenwärtig **8 Mitglieder**):

Landratspräsident: Reto Tschudin (SVP)

Vize-Präsident: Andreas Dürr (FDP)

Peter Hartmann, Muttentz, (Grüne)
Roger Boerlin, Muttentz (SP)
Roman Brunner, Muttentz (SP)
Alain Bai, Muttentz (FDP)
Anita Biedert, Muttentz (SVP)
Simon Oberbeck, Birsfelden (Mitte)
Markus Brunner, Muttentz (SVP)
Désirée Jaun, Birsfelden (SP)

Muttentz stellt 6 Landräte und Birsfelden hat 2 Landräte

Regierungsrat

Regierungsrat ab 1. Juli 2024 – 30. Juni 2028

(**5 Mitglieder**) Wird alle **4 Jahre** im **Majorzsystem** (Personenwahl) vom Stimmvolk gewählt.

Anton Lauber (Mitte), Präsident	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)
Thomi Jourdan (EVP), Vizepräsident	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)
Markus Eigenmann (FDP)	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)
Isaac Reber (Grüne),	Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)
Kathrin Schweizer (SP)	Sicherheitsdirektion (SID)

Ausser diesen Verwaltungsabteilungen besteht noch die Landeskanzlei, die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und Landrats. Der erste Landschreiber (Verwalterin) ist **Frau Elisabeth Heer Dietrich**

Regierungsrat 2025/2026 inkl. Landschreiberin



M. Eigenmann



I. Reber



A. Lauber



T. Jourdan



K. Schweizer

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft: **Regierungspräsident** Isaac Reber, Vizepräsident Dr. Anton Lauber, die Regierungsräte/in Monica Gschwind, Kathrin Schweizer, Thomi Jourdan und Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich.

Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft besteht aus fünf Mitgliedern, welche direkt vom Volk gewählt werden. Die Regierungsratswahlen finden alle vier Jahre gleichzeitig mit den Landratswahlen statt. Die Legislaturperiode beginnt am 1. Juli.

Für die Wahl gilt das Majorzsystem, das heisst, die Kandidatinnen und Kandidaten, welche im 1. Wahlgang das absolute Mehr erreichen sind gewählt. Falls nicht alle das absolute Mehr erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang nach dem relativen Mehr, d.h. der oder die Kandidat(en) mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Bezirke und Gerichte

Die Bezirksschreiberei als Amt, welches für Ehe- und Erbverträge, Testamente, sowie für die Verurkundung von Kauf von Liegenschaften (Häuser und Land) befindet sich in Arlesheim. Das Betreibungs- und Konkurs Amt ist Liestal.

Unser **Bezirkshauptort ist Arlesheim.**

Der Kanton Basel-Landschaft ist in **5 Kantons-Bezirke** mit mehreren Gemeinden aufgeteilt:

- **Arlesheim**, wozu auch Muttenz gehört.
- Laufen (seit **1994**)
- Liestal
- Sissach
- Waldenburg

Gliederung der 5 Bezirke (in 86 Gemeinden)

Arlesheim	Laufen	Liestal	Waldenburg	Sissach	
Allschwil	Roggenburg	Pratteln	Bretzwil	Maisprach	Wittinsburg
Schönenbuch	Liesberg	Augst	Lauwil	Buus	Rümlingen
Binningen	Laufen	Giebenach	Reigoldswil	Wintersingen	Rünenberg
Bottmingen	Wahlen	Arisdorf	Arboldswil	Nusshof	Tecknau
Oberwil	Burg	Füllinsdorf	Titterten	Rickenbach	Wenslingen
Biel-Benken	Röschenz	Frenkendorf	Liedertswil	Hemmiken	Anwil
Therwil	Dittingen	Liestal	Waldenburg	Ormalingen	Oltigen
Ettingen	Brislach	Hersberg	Oberdorf	Rothenfluh	Kilchberg
Pfeffingen	Zwingen	Lausen	Niederdorf	Gelterkinden	Zeglingen
Aesch	Blauen	Ramlinsburg	Lampenberg	Böckten	Häfeldingen
Reinach	Nenzlingen	Bubendorf	Hölstein	Sissach	Buckten
Arlesheim	Grellingen	Seltisberg	Bennwil	Ittingen	Känerkinden
Münchenstein	Duggingen	Lupsingen	Langenbruck	Zunzgen	Läufelfingen
Muttenz		Ziefen	Eptingen	Thürnen	
Birsfelden			Diegten	Diepflingen	
				Tenniken	

Gerichte (Gemäss Amtskalender Basel-Land)

- Kantonsgericht
- Strafgericht und Jugendgericht (Standort Muttenz)
- Zivilkreisgericht (West in Arlesheim und Ost in Sissach)
- Enteignungsgericht
- Friedensrichter
- Ueberweisungsbehörde- Steuergericht

Graphische Darstellung der 5 Bezirke des Kanton Baselland



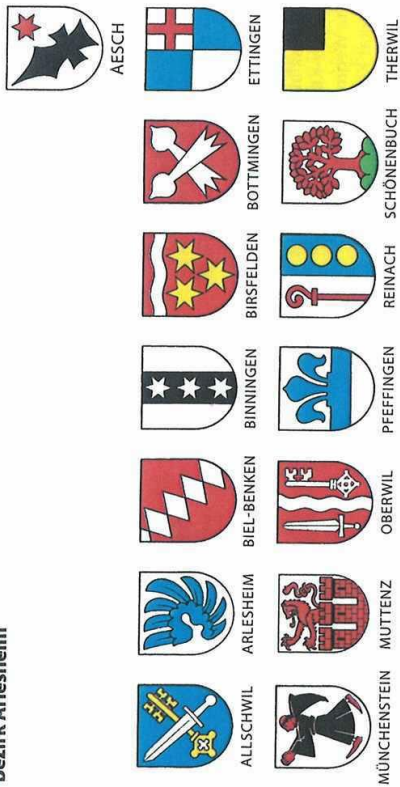
Darstellung der Ortschaften in allen Bezirken



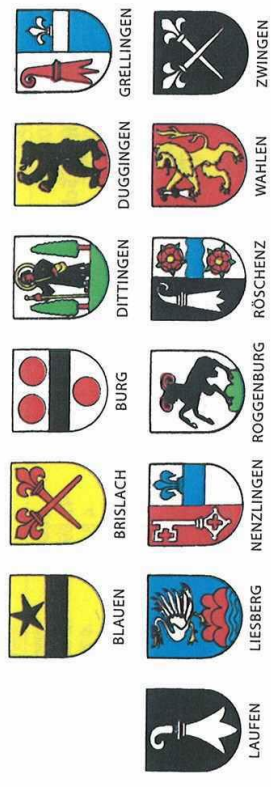
Gemeindewappen im Kanton Baselland

GEMEINDEWAPPEN

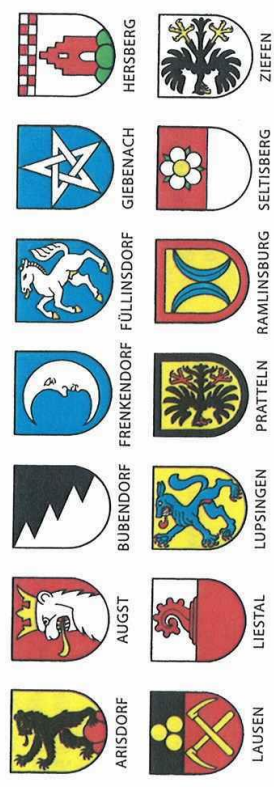
Bezirk Arlesheim



Bezirk Laufen



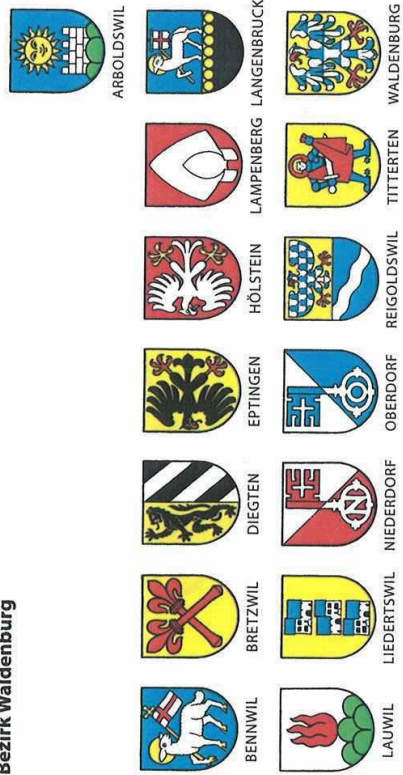
Bezirk Liestal



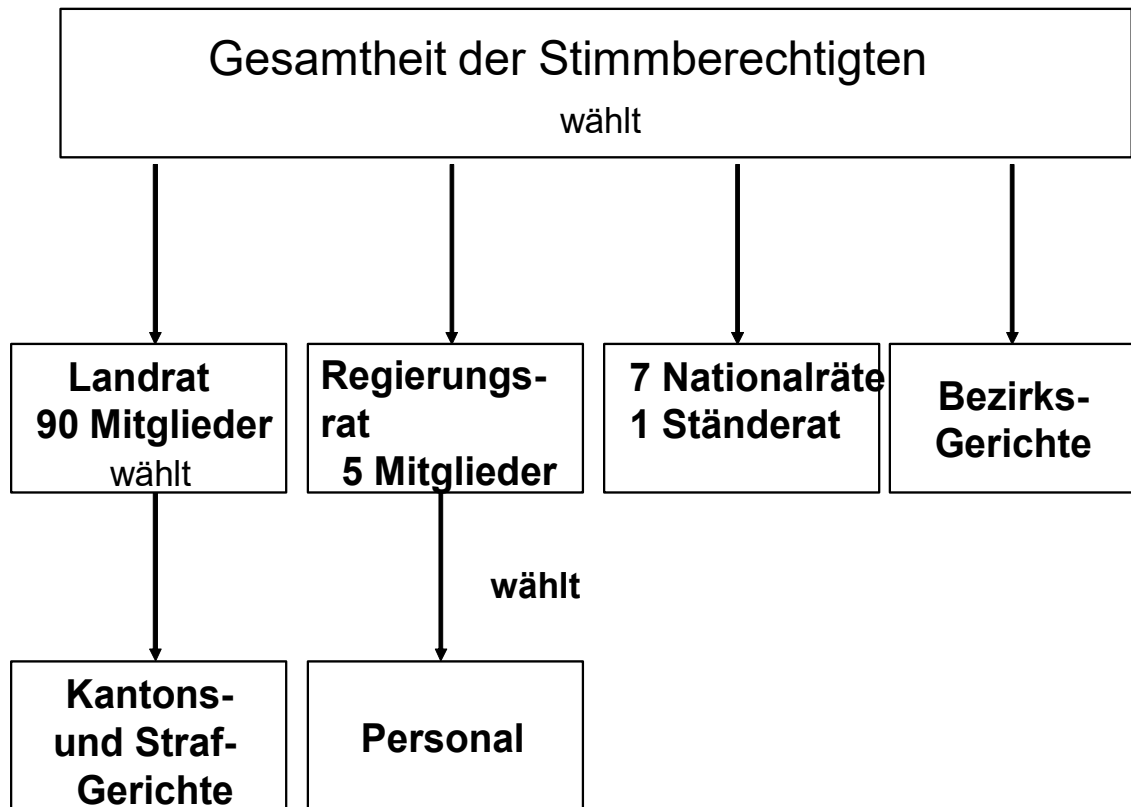
Bezirk Sissach



Bezirk Waldenburg



Organisation des Kanton Basel-Landschaft



Die Schweiz (Der Bund)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (so der offizielle Name) ist ein Bundesstaat von 26 Kantonen, auch Bund genannt sowie **2'136 Gemeinden**, Stand 01.01.2023 (lateinisch Confoederatio Helvetica).

9.0 Millionen Menschen leben in die Schweiz (Stand 2023)

Das Gebiet der Schweiz umfasst 4 Sprachregionen, Amtssprachen sind Deutsch (62.0%), Französisch (22.8%), Italienisch (7.9%) und Rätoromanisch (0,5%). (Stand Jahr 2022)

Die Grundlagen für das Zusammenleben der viersprachigen Schweiz sind: Verfassung, Gesetze und Verordnungen von Bund und Kantonen sowie Gemeinden.

Die Schweiz ist ein demokratischer Rechtsstaat:

- In der Demokratie werden die wichtigsten Regeln des Zusammenlebens, d.h. die Verfassungen und Gesetze, durch das Volk, d.h. die Stimmberechtigten entschieden.
- Stimmberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen ab dem 18. Altersjahr.
- In einem Rechtsstaat haben sich die Behörden als Vertreter des Volkes an die Verfassungen, Gesetze und Verordnungen zu halten.
- In einem Rechtsstaat haben alle Einwohner, Schweizer und Ausländer, die Rechtsordnung zu beachten, d.h. auch: Steuern zahlen, die Volksschule besuchen usw.
- Die Schweiz garantiert den Einwohnern aber auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit, das Recht auf Eigentum, auf Eheschliessung.

Hauptzweck des Staates Schweiz:

- **Behauptung der Unabhängigkeit gegen Aussen**
 - Wille sich zu verteidigen und zu schützen (mittels Armee, Zivilschutz)
 - Wille mit den anderen Staaten in Frieden zusammenzuleben (Neutralität), Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (UNO etc.), Staatsverträge

- **Ruhe und Ordnung im Innern**

Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Rechte des Anderen geschmälert oder verletzt werden. Dafür braucht es Regeln des Zusammenlebens (Gesetze) und die Möglichkeit, diese auch durchzusetzen mittels Polizei, Justiz (Gerichte) und im Ernstfall durch die Armee.

- **Schutz der Freiheit und der Rechte**

Die Bundesverfassung garantiert im Rahmen der Rechtsordnung für alle Einwohner des Landes diverse Grundrechte, welche in der Bundesverfassung verankert sind. Artikel BV 8 – 28 und BV 136 (politische Rechte, Wahl- und Stimmrecht).

Die politischen Bundesbehörden

Der Nationalrat und der Ständerat sind die gesetzgebenden Behörden (**Legislative**) der Schweiz.

Der **Nationalrat** ist die Volksvertretung. Die **200 Mitglieder** werden alle **4 Jahre** durch die Stimmberechtigten gewählt, und zwar in den Kantonen gemäss Grösse. Gegenwärtig stellt der Kanton Basel-Landschaft **7 Mitglieder** nämlich:

1 Vertreter der Freisinnig-demokratischen Partei (FDP):	Daniela Schneeberger
2 Vertreter der Sozialdemokratischen Partei (SP):	Eric Nussbaumer Samira Marti
2 Vertreter der Schweizerischen Volkspartei (SVP):	Sandra Sollberger Thomas de Courten
1 Vertreter der Christlich demokratischen Volkspartei (Mitte):	Elisabeth Scheider-Schneiter
1 Vertreterin der Grünen Liste (GL):	Florence Brenzikofer

Nationalrats-Präsident im Jahr **2026: Pierre-André Page, SVP (höchster Schweizer)**

Der **Ständerat** ist die Vertretung der Kantone (Stände). Die **46 Mitglieder** werden alle 4 Jahre in den Kantonen von den Stimmberechtigten gewählt, und zwar je **2 Mitglieder** pro Kanton, wobei die 6 Halbkantone je **1 Vertreter** stellen.

Der Vertreter unseres Kantons im Ständerat ist gegenwärtig: **Maya Graf** (Grüne)

Ständerats-Präsident im Jahr **2026: Stefan Engler (Mitte)**

Die **Vereinigte Bundesversammlung** ist der Zusammenschluss von Nationalrat und Ständerat.

Sie wählt den Bundesrat und die eidgenössischen Gerichte (Bundesgericht/Strafgericht und Versicherungsgericht) sowie den General in Kriegszeiten.

Bundesrat

Der Bundesrat (7 Mitglieder) ist die ausführende Behörde (Exekutive) der Schweiz. Er ist für den Vollzug der Bundesverfassung, der Gesetze und der Verordnungen verantwortlich. Jedes Mitglied ist Vorsteher eines Departements der **Bundesverwaltung**. Es sind dies: Departement für auswärtige Angelegenheiten, Volkswirtschaftsdepartement, Departement des Innern, Justiz und Polizeidepartement, Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und Finanzdepartement. Die **Bundeskanzlei** besorgt die Geschäfte des Gesamtbundesrates.

Mitglieder des Bundesrats

Guy Parmelin (SVP), **Präsident**

Departement für Wirtschaft, Bildung,
Forschung (WBF)

Ignazio Cassis (FDP), **Vizepräsident**

Departement für auswärtige Ange-
legenheiten (EDA)

Karin Keller-Sutter (FDP),

Eidgenössisches Finanzdepartement
(EFD)

Martin Pfister (Mitte)

Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Albert Rösti (SVP)

Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)

Elisabeth Baume-Schneider (SP)

Departement des Innern (EDI)

Beat Jans (SP)

Justiz- und Polizeidepartement
(EJPD)

Die richterlichen Behörden

Die richterlichen Instanzen der Schweiz (**Judikative**) sind in vier Bereiche aufgeteilt. Es sind dies:

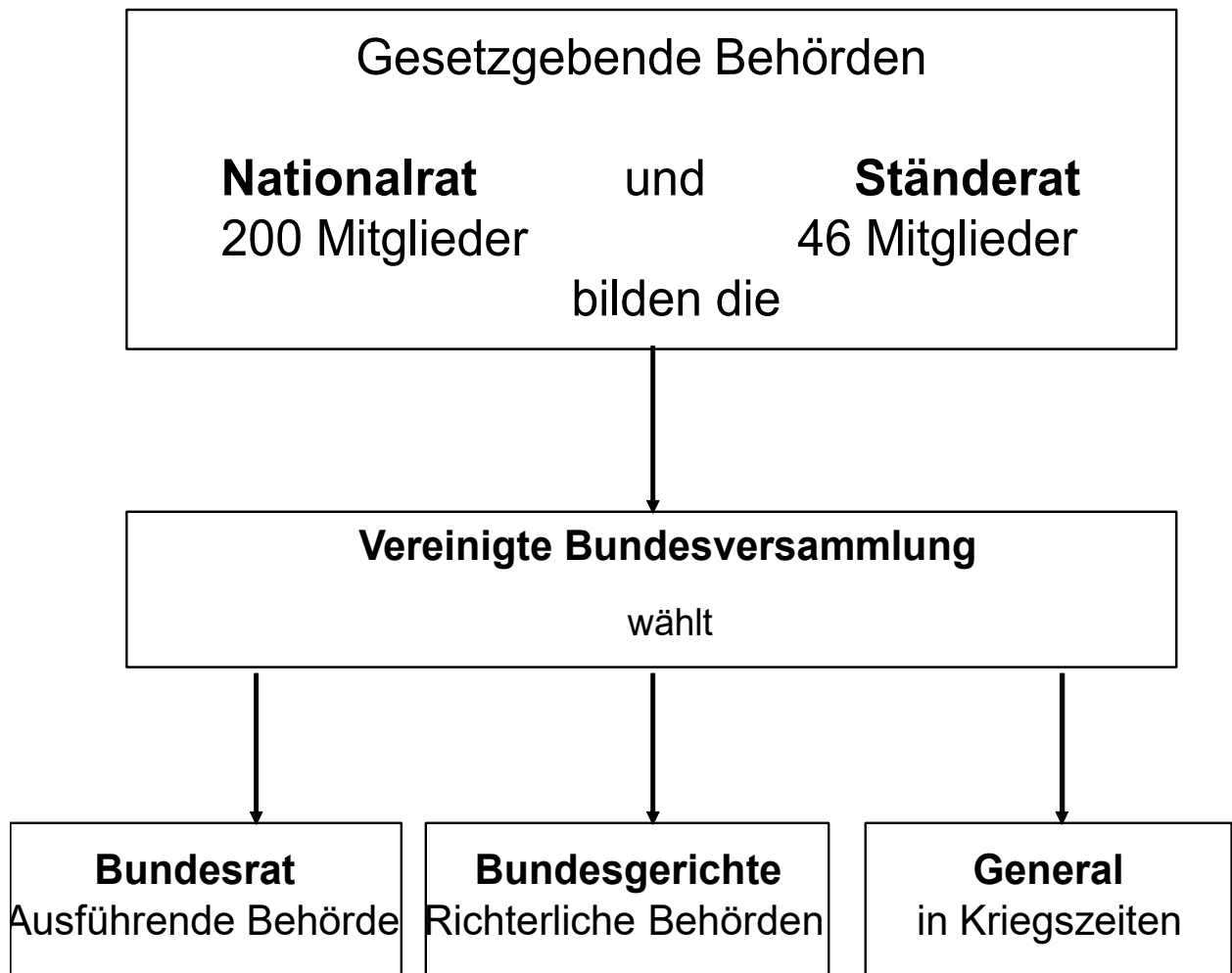
Bundesgericht (40 Mitglieder / 24 Männer und 16 Frauen) in Lausanne
Hinzu kommen 17 ErsatzrichterInnen

Versicherungsgericht (10 Mitglieder / BundesrichterInnen) in Luzern.

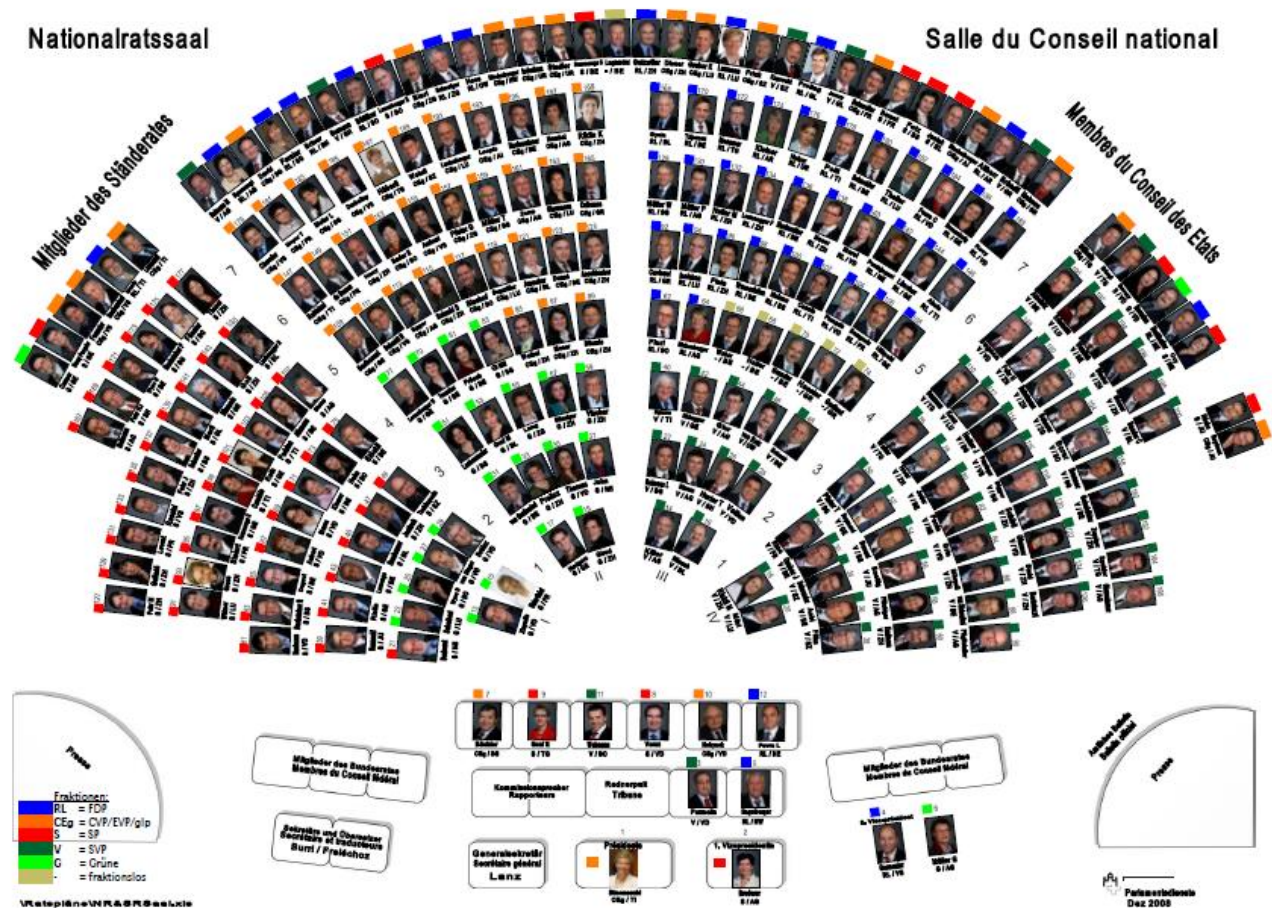
Bundesstrafgericht befindet sich in Bellinzona

Bundesverwaltungsgericht/Bundespatentgericht in St. Gallen

Organisation der Eidgenossenschaft



Sitzordnung im Nationalrat



Der Nationalrat ist durch **75 Frauen** und **125 Männer** vertreten

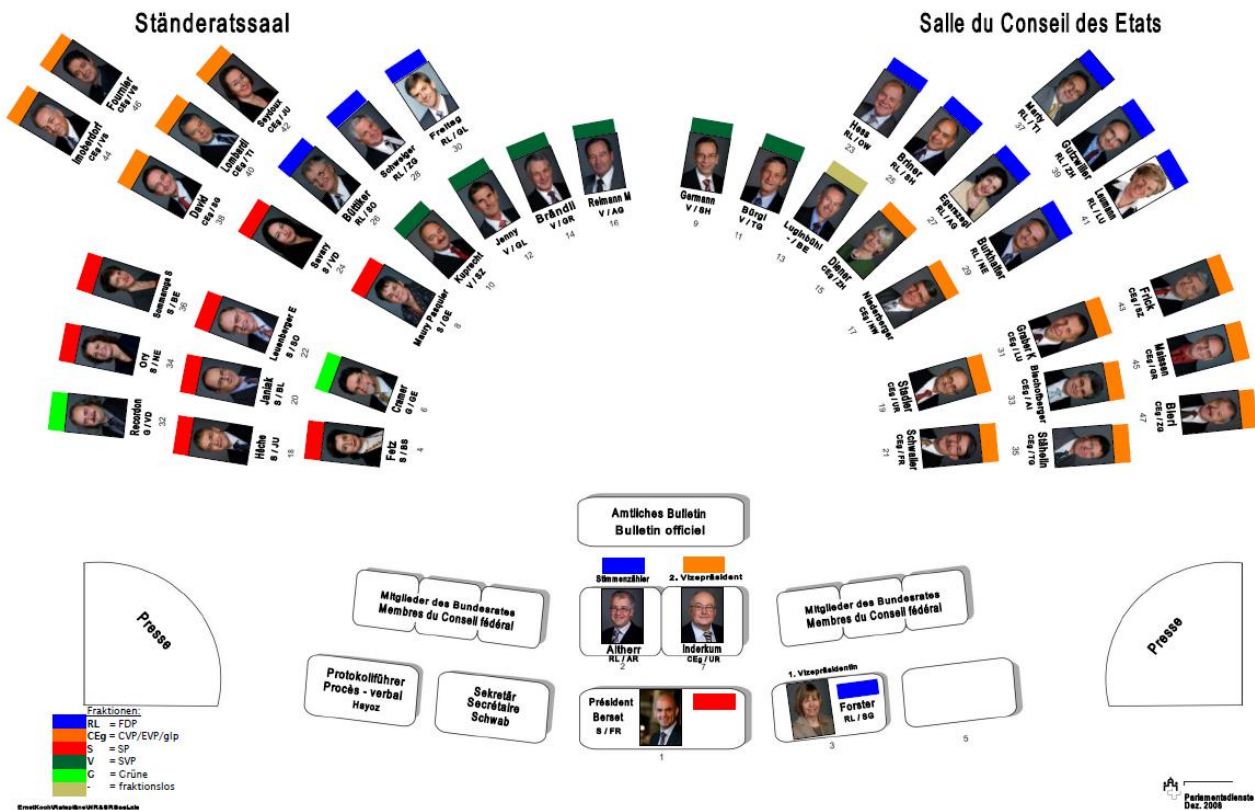
Wie kam es zu den 200 Nationalratssitzen?

Ursprünglich (1848) sah die Bundesverfassung vor, proportional zur Bevölkerung der Kantone pro 20'000 Einwohnern 1 Sitz zu vergeben. Jeder Kanton hat Anrecht auf mindestens einen (1) Sitz.

Zwischen 1848 und 1922 stieg dann die Zahl von 111 auf 198 Sitze an. Im Jahr 1931 hob man die Verteilzahl auf 22'000 Einwohnern je Kanton an und im Jahr 1954 hob man die Verteilzahl nochmals auf 24'000 Einwohner je Kanton an.

Im Jahr 1962 wurde die Berechnungsmethode aufgrund der stetig wachsenden Bevölkerungszahl aufgehoben und die **feste** Zahl von **200 Sitze** wurde dann in der Bundesverfassung verankert.

Sitzordnung im Ständerat



Unser Bundesrat in den Jahren 2024 – 2028



Nationalratspräsident 2026



Pierre-André Page

Ständeratspräsident 2026



Stefan Engler

Bundespräsident 2026



Guy Parmelin

Vize-Präsident 2026



Ignazio Cassis

Bundesrat / Bundeskanzler



Karin Keller-Sutter



Ignazio Cassis



Guy Parmelin



Martin Pfister



Albert Rösti



E. Baume-Schneider

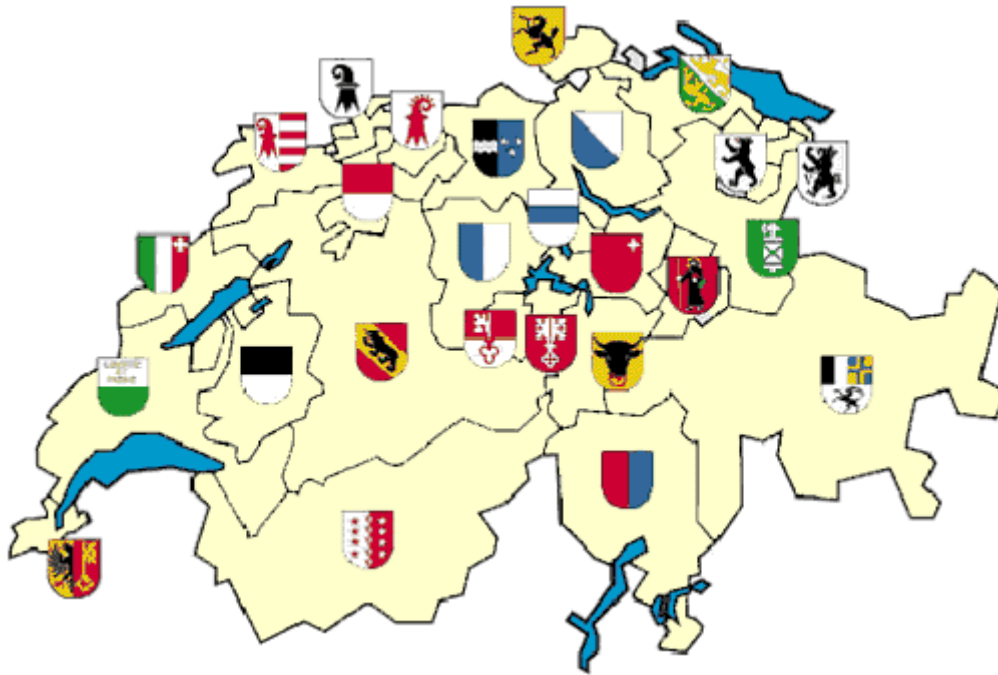


Beat Jans



**Bundeskanzler
Viktor Rossi**

Schweizerkarte mit Kantonswappen



Die Schweiz besteht aus 26 Kantone, davon 6 Halbkantone

Diese sind in folgende Regionen aufgeteilt:

Nordschweiz Zentralschweiz Ostschweiz Westschweiz Südschweiz

Basel-Stadt	Luzern	Schaffhausen	Genf	Tessin
Baselland	Zug	Thurgau	Waadtland	Graubünden
Aargau	Nidwalden	Appenzell i.R	Wallis	
Zürich	Obwalden	Appenzell a.R.	Freiburg	
Solothurn	Uri	St. Gallen	Neuenburg	
Bern	Schwyz			
Jura (1979)	Glarus			

Halbkantone sind:

Baselland, Basel-Stadt (Beitritt zur Eidgenossenschaft 1501)

Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden

Nidwalden, Obwalden

Kleines politisches Glossar

FDP	Freisinnig-demokratische Partei
SP	Sozialdemokratischen Partei
SVP	Schweizerischen Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei
Die Mitte	Christlichdemokratische Volkspartei
GL	Grüne Liste
GLP	Grünliberale Partei

Gewaltentrennung:

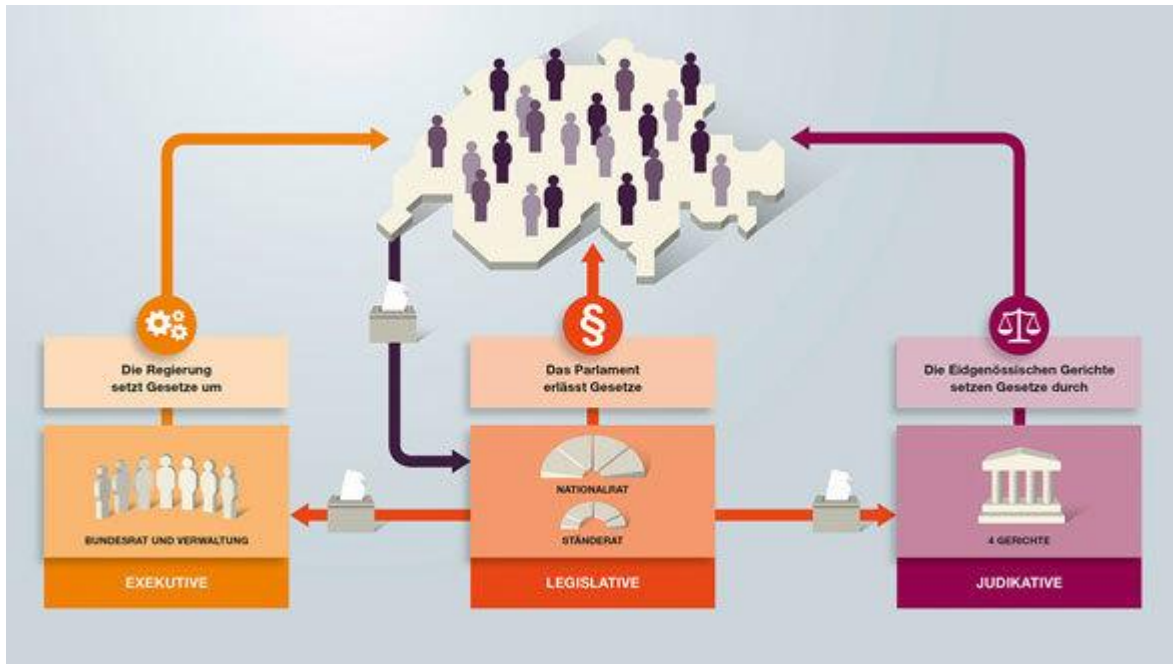
Judikative	Die Judikative ist die rechtsprechende Gewalt (Bundesgericht, Kantonsgericht, Friedensrichter in Gemeinde usw.)
Legislative	Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. (Landrat, National- /Ständerat/ Gemeindeversammlung usw.)
Exekutive	Die Exekutive ist die rechtsanwendende, die ausführende Gewalt. (Bundesrat, Gemeinderat, Regierungsrat, Bürgerrat usw.)

Gewaltentrennung

Um zu verhindern, dass eine einzelne Person in einem Staat zu viel Macht erhält, wird die Macht auf verschiedene Personen aufgeteilt. Dabei unterscheidet man in einem Staat zwischen den folgenden drei Gewalten: Die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die rechtsprechende Gewalt (Judikative). Mit Gewalt meint man dabei meistens Macht. Konkret bedeutet dies, dass keine Person zugleich Recht erlassen, ausführen und sprechen darf. Im Folgenden werden die drei Gewalten genauer beschrieben

Die Gewaltenteilung

In der Schweiz ist die Macht in den Händen von drei unterschiedlichen Behörden. Die eine von ihnen übt die legislative Gewalt aus, die zweite die exekutive und die dritte die judikative.



Die Schweiz hat die Gewaltenteilung mit der Bundesverfassung von 1848 eingeführt. Diese Gewaltenteilung verhindert die Konzentration der Macht bei einzelnen Personen oder Institutionen und schiebt dem Machtmissbrauch einen Riegel. Eine Person darf gleichzeitig nur einer der drei Staatsgewalten angehören.

Exekutive Gewalt: Gesetze umsetzen

Der Bundesrat ist die Regierung der Schweiz. Er führt die laufenden Geschäfte und setzt die Gesetzesbeschlüsse des Parlaments um. Jedes der sieben Bundesratsmitglieder steht einem Departement vor. Zusammen mit der Bundeskanzlei bilden die sieben Departemente die Bundesverwaltung.

[Die Schweizer Regierung](#)

Legislative Gewalt: Gesetze beschliessen

Das Parlament besteht aus dem Nationalrat (200 Mitglieder, aufgeteilt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Kantone) und dem Ständerat (46 Mitglieder, je zwei pro Kanton und je ein Mitglied für die Halbkantone). Die beiden Räte sind gleichberechtigt; zusammen bilden sie die Bundesversammlung. Das Parlament erlässt Gesetze und überwacht die Geschäftsführung des Bundesrats und des Bundesgerichts. Die Mitglieder des Parlaments werden vom Volk gewählt und sind ihm Rechenschaft schuldig.

[Schweizer Parlament](#)

Judikative Gewalt: Recht sprechen

Das Bundesgericht ist das höchste Gericht der Schweiz. Es sorgt für die einheitliche Anwendung des Rechts und schützt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Zudem entscheidet es als oberste Instanz über Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Staat oder Bund und Kantonen.

Die Gewaltenteilung auf allen staatlichen Ebenen

Die Trennung von legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt gilt nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden. Auch hier geht es darum, die Konzentration der Macht bei einzelnen Personen oder Institutionen um damit Machtmissbrauch zu verhindern.

Majorz	Im Majorz-Wahlverfahren entscheidet die Mehrheit, wer gewählt ist, die Minderheit wird nicht berücksichtigt.
Proporz	Proporz sind Verhältniswahlen. In erster Linie wird eine Partei gewählt und dann die Personen dieser Partei. Die Vertretung richtet sich nach der Stärke der Partei.
Demokratie	Volksherrschaft. Das Volk ist oberster Entscheidungsträger im Staat.
Initiative	Die Stimmberechtigten (100'000) können innert 18 Monaten ein Gesetz oder eine Verfassungsabstimmung verlangen.
Referendum	Die Stimmberechtigten (50'000) oder 8 Kantone können innert 100 Tagen eine Volksabstimmung über ein Gesetz oder eine Verfassungsabstimmung verlangen. (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, sowie unbefristete Staatsverträge unterliegen dem fakultativen Referendum)
Kumulieren	In einer Proporzwahl (Verhältniswahl) dürfen Kandidaten im Maximum 2 mal auf dem Wahlzettel erscheinen.
Panaschieren	In einer Proporzwahl können Kandidaten anderer Parteien auf den Wahlzettel geschrieben werden. z.B. Auf die Parteiliste FDP können Kandidaten der SP geschrieben werden. Dies bedeutet, dass dadurch Kandidaten der FDP gestrichen werden müssen.

Die parlamentarischen Mittel

- die Motion
- das Postulat
- die Empfehlung
- die parlamentarische Initiative
- die Interpellation
- der Auftrag
- die Einfache Anfrage
- die Fragestunde

Die Motion

beauftragt den Bundesrat, einen Gesetzes- oder Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Die Motion wird von einem oder mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet. Wenn ihr der Rat des Motionärs und anschliessend auch der anderer Rat zustimmt, ist sie für den Bundesrat verbindlich. Die Bundesversammlung hat das Motionsrecht in den Bereichen, in denen sie zuständig ist. Ob sie es ebenfalls bei der Ausübung

des Oberaufsichtsrechts besitzt, ist umstritten. Ein Rat kann dem Bundesrat eine Motion als Postulat überweisen.

das Postulat

beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob ein Gesetzes- oder ein Beschlusstext vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Mit dem Postulat kann auch die Ausarbeitung eines Berichts verlangt werden. Zur Überweisung eines Postulats an den Bundesrat ist die Zustimmung des anderen Rates nicht erforderlich.

die Empfehlung

lädt den Bundesrat ein, eine Massnahme zu treffen, die in seinen ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich oder in den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich fällt.

die parlamentarische Initiative

gibt der Parlamentarierin oder dem Parlamentarier die Möglichkeit, Verfassungsartikel, Gesetze oder Bundesbeschlüsse vorzuschlagen. Und zwar, indem ein Ratsmitglied einen ausgearbeiteten Entwurf einreicht oder in einer allgemeinen Anregung beantragt, dass ein solcher Entwurf ausgearbeitet wird.

die Interpellation

gibt den Mitgliedern der Bundesversammlung die Möglichkeit, Auskunft über wichtige Ereignisse oder Probleme der Aussen- oder Innenpolitik oder der Verwaltung zu verlangen. Interpellationen können als dringlich erklärt werden.

der Auftrag

weist den Bundesrat an, einen Leistungsauftrag für bestimmte Dienststellen der Verwaltung zu erlassen oder zu ändern. Der Auftrag wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Der Auftragsentwurf eines Ratsmitglieds oder einer Kommission kann - anders als eine Motion oder ein Postulat - im Laufe der parlamentarischen Beratung abgeändert werden. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des anderen Rates.

die Einfache Anfrage

ermöglicht den Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Auskunft über Angelegenheiten des Bundes zu verlangen. Der Bundesrat beantwortet die Einfachen Anfragen vor der nächsten Session schriftlich.

die Fragestunde

gibt es nur im Nationalrat, und zwar zweimal pro Session. Jedes Ratsmitglied kann in der ersten und zweiten Sessionswoche dem Bundesrat eine kurze schriftliche Frage stellen, die am Montagnachmittag der darauffolgenden Woche mündlich beantwortet wird. Wer eine Frage gestellt hat, kann auf die Antwort mit einer mündlichen Zusatzfrage reagieren, die auf der Stelle zu beantworten ist. Nicht allein Ratsmitglieder, sondern auch Kommissionen können parlamentarische Initiativen einreichen; bei Motionen und Postulaten gilt dies zusätzlich auch für Fraktionen.

DIE FRAKTIONEN

Die Bundesversammlung ist politisch in Fraktionen und nicht in Parteien gegliedert. Die Fraktionen umfassen Angehörige der gleichen Partei oder gleichgesinnter Parteien. Eine Fraktion ist also nicht immer mit einer Partei identisch.

Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens fünf Mitgliedern eines Rates erforderlich. Im Ständerat gibt es nur informelle Fraktionen.

Die Fraktionen sind für die Meinungsbildung wichtig. Sie beraten wichtige Ratsgeschäfte (Wahlen und Sachgeschäfte) vor und versuchen, sich auf einheitliche Positionen festzulegen, welche von den Ratsmitgliedern im Rat sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit vertreten werden. Im Nationalrat ist die Fraktionszugehörigkeit eine Voraussetzung für den Einsitz in eine Kommission.

Ein wenig Geschichte

1291	Schweiz	In der Zentralschweiz gründen die drei "Urkantone" Uri, Schwyz und Unterwalden den Bund der Eidgenossen in der Folge treten diesem Bund weitere Kantone bei
1501	Kanton Basel	Eintritt in die Eidgenossenschaft
1798	Schweiz	Nach der Helvetischen Revolution Aufteilung in Einwohnergemeinden und in Bürgergemeinden
1803	Kanton Basel	Es bestimmen wieder die Ortsbürger die Angelegenheiten der Gemeinden
1815	Wiener Kongress	Grenzen von Europa wurden neu festgelegt. Garantiert die Integrität der 19 Kantone in der Medationszeit. Die Orte Genf, Wallis und Neuenburg wurden der Schweiz angegliedert. Neutralität der Schweiz wurde hier festgelegt.
1830	Kanton Basel	Trennungswirren zwischen der Stadt und der Landschaft
1832	Basel-Land	46 Gemeinden gründen den Kanton Basel-Landschaft

1848	Schweiz	Inkrafttreten einer neuen Bundesverfassung mit wichtigen Änderungen.
1874		Totalrevision der Bundesverfassung
1881	Basel-Land	Mit dem Gemeindegesetz wird die Teilung der Verwaltung und des Vermögens auf die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde beschlossen. Die Bürgergemeinden können einen eigenen Bürgergemeinderat wählen
1939	Muttenz	Die Muttenzer Bürger wählen erstmals einen Bürgerrat. Die Verwaltung wird weiterhin von der Gemeindeverwaltung besorgt.
1971	Schweiz	Das Frauenstimmrecht wird im März 1971 eingeführt (Bundesebene)
2000	Schweiz	Inkrafttreten der heutigen Bundesverfassung

<p>MERKBLATT über die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</p>
--

Wohnsitzerfordernis

Bund

Insgesamt **10** Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches. Die Aufenthaltsdauer in der Schweiz zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt.

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Diese Regelung gilt sinngemäss für eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen.

Kanton

Insgesamt 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 3 Jahre im Kanton Basel-Landschaft; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Diese Regelung gilt sinngemäss für eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen.

Gemeinde

Massgebend ist das Einbürgerungsreglement der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde. Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde **Muttenz** beträgt **insgesamt** 5 Jahre für ausländische Staatsangehörige und 3 Jahre für Schweizer Bürger. Andere Gemeinden verlangen eine **ununterbrochene** Wohnsitzdauer von 5 Jahren.

Integration / Guter strafrechtlicher und finanzieller Leumund

Eingebürgert werden kann nur, wer

- die deutsche Sprache so beherrscht, dass eine Verständigung mit den Menschen der hiesigen Gesellschaft gut möglich ist und der Inhalt amtlicher Schreiben verstanden wird;
- in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse eingegliedert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet; keine Verbrechen oder Vergehen begangen hat, die im Strafregister eingetragen sind, oder betr. Jugendliche, bei den zuständigen Behörden verzeichnet sind;
- die öffentlich-rechtlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.



Organe

der Bürgergemeinde MuttENZ

ab 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Organe der Bürgergemeinde MuttENZ

Bürgerrat:

		im Amt seit:
Del Zenero-Brunner, Veronika	Präsidentin	2020/2024 Präsidentin
Thurnheer-Kraus, Martin	Vizepräsident	2020
Güntensperger, Christian		2025
Hermann, Agnes		2024
Vogt-Gisi, Hansueli		2020

Verwaltung

Seitz, Veronika	Verwalterin	2022
Gonzalez, Maria Teresa	Verwaltungsangestellte	2017

Rechnungsprüfungskommission

Buessler, Eveline		2015
Vakant		
Jakob, Werner		2020

Obstbaumkommission

Brunner, Daniel		2012
Brunner, Lukas		2022
Heymann, Wolfram		2021
Zimmerli, Urs		2021

Weihnachtsbaumkommission

Krattiger, Beat		2013
Berger, Ekkehard		2024
Renfer, Hansruedi		2010
Kern, Peter		2015
Rudin, Beat, Obmann		2019
Näf, Franz		2021
Güntensperger, Christian		2022
Kirmser, Philippe		2024

Hüttenwarte Sulzchopf

Itin-Scholer, Hanspeter		1996
Altermatt, Franz		2013
Huber, Bruno		2015
Zürcher, Armin		2019
Bichmann, Evelyn		2022
Mathys, Otto		2023

Forstrevier Schauenburg (MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf)

Revierförster Markus Eichenberger		2011
Hof Ebnet		
4133 Pratteln		
Telefon: 079 344 65 12		
E-Mail: m.eichenberger@forstrevier-schauenburg.ch		